

Mengensteuerung von Leistungen der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) Quartal 4/2009

(1.) Die das RLV, die Fallwertzuschläge und die Kapazitätsgrenze Psychotherapie überschreitenden Leistungsmengen werden mit einem abgestaffelten Preis vergütet. Hierfür steht je Versorgungsbereich ein Eurobetrag in Höhe von 2% des vorläufigen RLV-Vergütungsvolumens zur Verfügung. Dieser Betrag wird durch die Summe in Euro aller RLV-Überschreitungen dividiert und ergibt eine Quote. Mit dieser Quote wird die jeweilige RLV-Überschreitung multipliziert und ergibt den Gesamtpreis in Euro für die RLV-Überschreitungen.

(2.) Leistungen der MGV, die außerhalb der RLV vergütet werden, werden ebenfalls einer Mengensteuerung unterzogen. Denn: Ein Anstieg der freien Leistungen führt zwangsläufig zu einer Verminderung der RLV, da die Geldmenge für die Leistungen der MGV insgesamt begrenzt ist und die Krankenkassen keine Nachschusspflicht haben. Durch eine Mengensteuerung der freien Leistungen stehen mehr Gelder für die RLV zur Verfügung.

(3.) Außerdem werden Leistungen der MGV von Arztgruppen, die kein RLV haben, einbezogen. Damit sollen negative Auswirkungen auf die MGV zu Lasten anderer Ärzte oder Arztgruppen verhindert werden.

Für Leistungen der MGV, die außerhalb der RLV vergütet werden bzw. für Arztgruppen ohne RLV werden Töpfe gebildet. Diese ermitteln sich aus dem im Vorjahresquartal 4/2008 abgerechneten Leistungsbedarf, welcher um die Honorarverteilungsquote verändert und mit dem regionalen Punktwert für Baden-Württemberg (3,5001 Ct.) multipliziert wird. Jedem Topf werden die abgerechneten und anerkannten Honorarforderungen des Quartals 4/2009 gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich die jeweilige Quotierung.

(1.) Quote Überschreitung RLV, Fallwertzuschläge und Kapazitätsgrenze

Versorgungsbereich	Quote in %
Hausärztlicher Versorgungsbereich	19,09
Fachärztlicher Versorgungsbereich	13,82

(2.) Quote Leistungen außerhalb RLV (Freie Leistungen)

Hausärztlicher Versorgungsbereich:	Quote in %
Akupunktur des Abschnitts 30.7.3	98,09
Ambulante praxisklinische Betreuung und Nachsorge (GOP 01510 - 01531)	80,69
Auswertung Langzeit-EKG als Auftragsleistung (GOP 03241, 04241)	70,47
Besondere Inanspruchnahme (GOP 01100 - 01102)	78,63
Dringende Besuche (GOP 01411, 01412, 01415)	73,51
Leistungen des Abschnitts 30.7.1 zur Versorgung chronisch schmerztherapeutischer Patienten, durch nicht ausschließlich schmerztherapeutisch tätige Ärzte	79,49

Fachärztlicher Versorgungsbereich	Quote in %
Akupunktur des Abschnitts 30.7.3	82,34
Ambulante praxisklinische Betreuung und Nachsorge (GOP 01510 - 01531)	80,69
Auswertung Langzeit-EKG als Auftragsleistung (GOP 13253, 27323)	79,93
Behandlung von Naevi Flammei und Hämangiome (GOP 10320 - 10324)	81,44
Besondere Inanspruchnahme (GOP 01100 - 01102)	89,85
Bronchoskopie (GOP 09315, 09316, 13662 - 13670)	81,85
Dringende Besuche (GOP 01411, 01412, 01415)	73,51
ESWL (GOP 26330)	100,00
Exzisionen (Hautkrebs-Screening GOP 10343, 10344)	80,00
Gesprächs- und Betreuungsleistungen (GOP 14220, 14222, 21216, 21220, 21222)	86,23
Histologie, Zytologie (GOP 19310 - 19312, 19331)	85,20
Humangenetische Leistungen (GOP 11230 - 11322 und 11230V - 11322V)	80,00
Leistungen der Cystoskopie (GOP 26310, 26311, 26322 - 26324, 08311)	86,98
Leistungen der Empfängnisregelung, Sterilisation und i.R.v. Schwangerschaftsabbrüchen der Abschnitte 1.7.5 bis 1.7.7	83,19
Leistungen der Gastroskopie (GOP 13400, 13401, 13402, 13410, 13411)	87,43
Leistungen der Koronarangiographie (GOP 34283 - 34297, 34502, 34503)	78,37
Leistungen des Abschnitts 30.7.1 zur Versorgung chronisch schmerztherapeutischer Patienten, durch nicht ausschließlich schmerztherapeutisch tätige Ärzte	88,90
Leistungen des Abschnitts 5.3	86,04
MRT-Angiographie des Abschnitts 34.4.7	83,58
Nephrologische Leistungen des Abschnitts 13.3.6	85,98
Polysomnographie (GOP 30900, 30901)	78,82

(3.) Quote Leistungen Arztgruppen ohne RLV

Arztgruppen	Quote in %
Ermächtigte (Krankenhaus-) Ärzte, Krankenhäuser, Kliniken und Institute	80,00
Sonstige Arztgruppen (z.B. Pathologen, Strahlentherapeuten, Laborärzte, Laborgemeinschaften, etc.)	100,00